

Satzung des SSCJ (Ski- und Snowboardclub Jestetten e.V.)

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Ski- und Snowboardclub Jestetten e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jestetten und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zwecke und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wintersports. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Skikursen und gemeinsamen Skiausfahrten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation bleibt einer Abstimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, gegen die keine vereinsschädigenden Bedenken bestehen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - 2.1. Vollmitglieder im Alter von mindestens 16 Jahren.
 - 2.2. Jungen und Mädchen unter 16 Jahren.
 - 2.3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenordnung des Vereins regelt dies. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Vollmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und gewählt werden, dürfen das Vereinseigentum benützen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben gleichfalls nach näherer Bestimmung durch den Vorstand das Recht zur Benutzung des Vereinseigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat jährlich den Jahresbeitrag zu bezahlen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest und ist in der Beitragsordnung geregelt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Das Vereinseigentum kann nur benutzt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt ist.
6. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.

§ 7

Aufnahme

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme erlangt erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrags Gültigkeit.
4. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

§ 8

Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins unter Berücksichtigung des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens am 30. September vorliegen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Verstöße gegen die Sportdisziplin oder Sportkameradschaft.
 - Allgemeine Schädigung des Ansehens und Zwecke des Vereins.
 - Rückstände mit den Beitragszahlungen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten sind vorher zu erfüllen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus Vollmitgliedern des Vereins: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart alpin, dem Sportwart nordisch, dem Jugendwart, dem Lehrwart und zwei Beisitzern. Zum ersten und zweiten Vorsitzenden können nur volljährige Vollmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Auf Wunsch kann diese auch schriftlich und geheim durchgeführt werden.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden im rotierenden System gewählt. In Jahren mit geraden Endziffern werden der erste Vorsitzende, der erste Beisitzer, der Lehrwart, der Kassenwart und der Sportwart nordisch gewählt. In Jahren mit ungeraden Endziffern werden der zweite Vorsitzende, der Sportwart alpin, der Jugendwart, der Schriftführer und der zweite Beisitzer gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat es die sich in seinem Besitz befindlichen Unterlagen des Clubs unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen dem Vorsitzenden zu übergeben. Über die Entlastung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds entscheidet in jedem Falle die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsbefugt.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht die Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
5. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten.

§ 12

Schriftführer und Kassenwart

1. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins unter ordnungsgemäßer Buchführung.
3. Die Prüfung der Rechnungen der Vereinskasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder jeweils für ein Jahr gewählt.

§ 13

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der erste sowie der zweite Vorsitzende sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Mitgliederordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14

Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Die Mitgliederversammlungen müssen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt

der Gemeinde Jestetten, Jestetter Info, welches auch online verfügbar ist. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a.) Feststellung der Stimmliste
 - b.) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c.) Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer
 - d.) Berichte der Abteilungen
 - e.) Entlastung des Vorstandes
 - f.) Neuwahlen
 - g.) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - h.) Anträge
 - i.) Verschiedenes

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a.) den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Rechnungsbericht des Kassenwarts entgegenzunehmen
 - b.) den Vorstand zu entlasten
 - c.) den Haushaltsplan zu genehmigen
 - d.) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
 - e.) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
 - f.) die Satzung zu ändern
 - g.) den Verein aufzulösen
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erscheinenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei der Vornahme einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit der Wiederholungswahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekannt zu geben.
3. Eine drei Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung ist erforderlich bei Beschlüssen:
 - a.) über Satzungsänderungen
 - b.) über die Auflösung des Vereins
4. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er erlassen oder gestundet ist.

5. Der erste Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
6. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jestetten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jestetten, den 10.06.2016